

BGer 7B_858/2023 vom 23. April 2024

Bundesgericht, 2024-04-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_858_2023

FR: TF 7B_858/2023 du 23 avril 2024

IT: TF 7B_858/2023 del 23 aprile 2024

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein selbständig eröffneter Zwischenentscheid über ein Ausstandsbegehren in einer Strafsache, den die Vorinstanz als letzte und einzige kantonale Instanz gefällt hat. Dagegen steht die Beschwerde in Strafsachen offen (Art. 78 Abs. 1 und Art. 92 Abs. 1 BGG , Art. 80 BGG i.V.m. Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO). Als beschuldigte Person ist der Beschwerdeführer nach Art. 81 Abs. 1 lit. a und lit. b Ziff. 1 BGG zur Beschwerdeführung berechtigt. Auch sonst steht einem Eintreten auf die Beschwerde grundsätzlich nichts entgegen.

E. 2

Nach Art. 30 Abs. 1 BV , Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 14 Abs. 1 UNO-Pakt II hat jede Person Anspruch darauf, dass ihre Sache von unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Justizpersonen ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird. Dies soll zu der für einen korrekten und fairen Prozess erforderlichen Offenheit des Verfahrens beitragen und ein gerechtes Urteil ermöglichen (BGE 144 I 159 E. 4.3 ; 140 I 326 E. 5.1 ; 138 I 1 E. 2.2 ; 137 I 227 E. 2.1; je mit Hinweisen). Die grundrechtliche Garantie wird in Art. 56 StPO konkretisiert (BGE 148 IV 137 E. 2.2 ; 144 I 234 E. 5.2; 143 IV 69 E. 3.2).

Eine in einer Strafbehörde tätige Person tritt, abgesehen von den in Art. 56 lit. a-e StPO genannten Fällen, in den Ausstand, wenn sie aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand, befangen sein könnte (Art. 56 lit. f StPO). Die Garantie des verfassungsmässigen Richters wird verletzt, wenn bei objektiver Betrachtung der Anschein der Befangenheit oder die Gefahr der Voreingenommenheit besteht. Voreingenommenheit und Befangenheit werden nach der Rechtsprechung angenommen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters oder die Richterin zu erwecken. Solche Umstände können in einem bestimmten Verhalten des betreffenden Richters oder in gewissen äusseren Gegebenheiten funktioneller und organisatorischer Natur liegen. Bei der Beurteilung solcher Gegebenheiten ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit bzw. der Voreingenommenheit erwecken. Für die Ablehnung wird nicht verlangt, dass der Richter oder die Richterin tatsächlich befangen ist (BGE 148 IV 137 E. 2.2 ; 147 I 173 E. 5.1; 143 IV 69 E. 3.2; je mit Hinweisen).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer wiederholt vor Bundesgericht seine bereits vor der Vorinstanz vorgebrachte "Sorge, dass aufgrund des "politischen Backgrounds" des Richters als

Parteimitglied der FDP, welche sich gegen die Aufzeichnung von Gutachtergesprächen ausgesprochen habe, Befangenheit vorliege. Er beruft sich sinngemäss auf Art. 56 lit. f StPO und macht geltend, dass das Ausstandsgesuch die Frage einer "möglichen Voreingenommenheit beschlage" und das "Terrain der Psychologie im Hinblick auf eine unbewusste Voreingenommenheit" betrete, es konkret um einen "unconscious bias" gehe.

E. 3.2

Diesen Ausführungen kann indessen nicht gefolgt werden. Wie die Vorinstanz zu Recht erwägt, stellt die Parteizugehörigkeit praxisgemäss keinen Ausstandsgrund dar (Urteile 7B_14/2021 vom 12. März 2024 E.1.1; 1B_56/2020 vom 17. März 2020 E. 3.5; 6B_1442/2017 vom 24. Oktober 2018 E. 2.1, nicht publ. in: BGE 144 I 234 ; je mit Hinweisen). Die Vorinstanz zeigt sodann nachvollziehbar auf, dass dem Gesuch keine Gründe entnommen werden können, weshalb der Einzelrichter im konkreten Fall, da er Mitglied der FDP ist, befangen sein sollte. Darauf kann verwiesen werden (E. 5.2 des angefochtenen Entscheids). Daran ändert auch die Behauptung des Beschwerdeführers nichts, dass der betroffene Richter "unbewusst dem Gruppenzwang unterliegen könnte". Wie die Vorinstanz erwägt, hat sich der Beschwerdegegner nicht öffentlich zur umstrittenen Thematik der Aufzeichnung von Gutachtergesprächen geäussert. Besondere Anzeichen bzw. konkrete Hinweise, wonach der Beschwerdeführer aufgrund seiner Parteizugehörigkeit befangen sein könnte, sind mithin keine ersichtlich und werden vom Beschwerdeführer auch nicht nachvollziehbar dargetan. Gemäss ständiger bundesgerichtlicher Praxis ist denn auch nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen (vgl. E. 2 hiavor). Die vom Beschwerdeführer gerügte Parteizugehörigkeit und die damit seiner Ansicht möglicherweise einhergehende "unconscious bias" ist indessen nicht geeignet, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Beschwerdegegners zu erwecken. Etwas anderes lässt sich auch aus den übrigen Vorbringen des Beschwerdeführers hinsichtlich des Berichts der GRECO, welcher die zu enge Bindung zwischen Richteramt und Partei rüge, bzw. im Zusammenhang mit Bundesrichterin Kiss nicht herleiten. Diesbezüglich hat sich die Vorinstanz ebenfalls mit den Behauptungen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt. Darauf kann verwiesen werden (E. 5.3 des angefochtenen Entscheids). Inwiefern diese Ausführungen rechts- bzw. verfassungswidrig sein sollen, zeigt der Beschwerdeführer nicht auf. Zusammengefasst verletzt es daher kein Bundesrecht, wenn die Vorinstanz den Ausstandsgrund von Art. 56 lit. f StPO verneint hat.

E. 4

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.